

eLizenz zur Ein- und Ausfuhrregelung

STAND: 30.09.2025 - Version 03



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Darstellung der Massnahme	4
4	Sanktionen	6
5	Zutritts- und Kontrollrecht	6
6	Aufbewahrungspflicht	6
7	Kontakt	7
8	Anhang	8

1 ALLGEMEINES

Ein- und Ausfuhrlicenzen, bei denen die Zollanmeldung in Österreich erfolgt, werden in elektronischer Form erteilt. Die Lizenzdaten werden elektronisch an die österreichischen Zollbehörden übermittelt.

Die lizenzinhabende Person erhält bei Erteilung, sowie bei jeder Änderung (Übertragung der Rechte, Rückübertragung der Rechte, Erteilung von Teillizenzen bzw. Ersatzlizenzen) eine Bestätigung (per Mail) über die Daten der erteilten Lizenz.

Lizenzen, für die die Ein- oder Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, werden in Papierform erteilt. Mit diesen Lizenzen können die Zollabfertigungen in jedem EU-Mitgliedstaat durchgeführt werden. Die Bestimmungen für Papierlizenzen bleiben unverändert (siehe Merkblatt Grundlagen Lizenzen).

Die Antragstellung kann elektronisch (Applikation AMA-eLizenzantrag) oder in Papierform erfolgen. Am Antrag ist anzugeben in welcher Form die Lizenz erteilt werden soll.

- **Ein-/Ausfuhr von Waren durch Österreich (für e-Lizenz) bzw.**
- **Ein-/Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedsstaat (für Papierlizenz)**

Die Abschreibungen der österreichischen Zollbehörden werden täglich elektronisch an die AMA übermittelt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

⇒ Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:

- **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission**
- **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission**

⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

Die Bestimmungen der Antragstellung sowie der Abwicklung der Lizenzen gelten auch für „eLizenzen“. Die Antragstellung erfolgt in gewohnter Vorgangsweise nach den Angaben im Merkblatt „Grundlagen Lizenzen Ein- und Ausfuhrregelung“.

A) Ausstellung der eLizenz

Nach Einlangen des Lizenzantrages in der AMA wird dieser, unter Einhaltung aller Fristen und Vorgaben, erteilt. Die lizenzinhabende Person erhält von der AMA eine Bestätigung mit den Lizenzdaten, welche von Montag bis Freitag halbstündig zwischen 7:30 Uhr und 18:30 Uhr, an die Zollbehörden übermittelt werden. Die Zollbehörden übermitteln der AMA täglich um 7:00 Uhr die Abschreibungen der am Vortag durchgeführten Zollanmeldungen.

B) Ansicht der Lizenzdaten für Zollbeamte

Über eine Portalanbindung besteht für die zuständigen Personen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) die Möglichkeit, alle Daten der noch nicht abgeschlossenen Lizenzen einzusehen (Feld 1 bis 26 des Lizenzformulars).

C) Rechte (Rück-)Übertragung

Falls bei einer elektronisch erteilten Lizenz die Rechte übertragen bzw. rückübertragen werden sollen, ist dies bei der AMA zu beantragen.

Die Antragstellung kann online erfolgen oder in Papierform (per Mail) unter Angabe der folgenden Daten:

- Lizenznummer
- Name, Anschrift und EORI des Übernehmers

D) Änderung einer eLizenz auf eine Papierlizenz

Sofern eine elektronisch erteilte Lizenz gänzlich oder zum Teil für die Einfuhranmeldung bzw. Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen soll, ist für diese Gesamt- bzw. Teilmenge eine Papierlizenz bzw. Papierteillizenz bei der AMA schriftlich zu beantragen (online nicht möglich), unter der Angabe von

- Lizenznummer
- ausgenutzte Menge
- CRN und Datum der letzten zollamtlichen Anmeldung
- Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat oder
- Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat

Eine Änderung von Papierlizenzen (für die Ein-/Ausfuhranmeldung von Waren in einem anderen Mitgliedstaat) auf das elektronische Medium (für die Ein-/Ausfuhranmeldung von Waren in Österreich) ist jedoch **nicht** möglich.

E) Rückgabe der Lizenz

Rückgabedatum

Als Rückgabedatum gilt das Datum, welches 10 Tage nach dem letzten Tag der Gültigkeit liegt. Stellt die lizenznehmende Person einen Antrag auf Rückgabe einer Lizenz innerhalb der Gültigkeitsdauer (online oder in Papierform mit beiliegendem Formblatt), so wird das Datum des Einlangens des Antrages in der AMA als Rückgabedatum herangezogen.

Nach dem Abschluss einer Lizenz steht diese nicht mehr für Abschreibungen zur Verfügung.

F) Unveränderte Vorgehensweisen:

1. Antragszurückziehung

Sofern eine erteilte Lizenz - unter Einhaltung der Antragsfrist - storniert werden soll, ist die AMA davon in Kenntnis zu setzen (online nicht möglich)

2. Rückwaren

Rückwaren werden, bei zum Zeitpunkt der Anmeldung noch gültigen Lizenzen, wieder angeschrieben, d. h. es werden negative Abschreibungssätze produziert, womit die Mengen wieder verfügbar sind. Bei Rückwarenabfertigungen außerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz wird die AMA mittels INF3 bzw. gem. der nationalen Regelung in einem vereinfachten Verfahren per Fax informiert.

3. Kontakt: AMA: lizenzen@ama.gv.at

G) Allgemeine Hinweise zur Zollabfertigung

⇒ Elektronische Lizenz

- Angabe der Lizenznummer im Feld 44 der Zollanmeldung erforderlich
- Keine Abschreibung durch das Zollorgan
- Gleichzeitige Verwendung an verschiedenen Warenorten in Österreich möglich

⇒ Papierlizenz

- Bei Abfertigungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erforderlich
- Abfertigung am zugelassenen Warenort ohne Kontrolle: nachträgliche Abschreibung innerhalb von 7 Tagen durch das Zoll-Kundenteam

4 SANKTIONEN

Die Abwicklung erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

5 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Agrarmarkt Austria
GB I Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien
E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

- ☐ **Benachrichtigung über die RÜCKGABE DER LIZENZ INNERHALB DER GÜLTIGKEITSDAUER** (Punkt E)
- ☐ **Antrag auf AUSSTELLUNG EINER SCHRIFTLICHEN LIZENZ** (Punkt D)
- ☐ **Antrag auf RECHTE (RÜCK) ÜBERTRAGUNG** (Punkt C)
- ☐ **ZURÜCKZIEHUNG DES ANTRAGES*)** (Punkt F 1.)

Firmenname:

Adresse:

EORI – Nummer:

Lizenznummer	ausgenutzt inkl. Einheit	CRN der letzten zollamtlichen Anmeldung	Datum der letzten zollamtlichen Anmeldung
AT			

Rechte (rück) übertragung auf:

Name:

Adresse:

EORI - Nummer des Rechteübernehmers:

Ort, Datum

Unterschrift des Lizenzinhabers

*) Der Antrag auf eine Lizenz kann nur am Tag, für den die Antragstellung gilt, bis 13:00 Uhr zurückgezogen werden.